

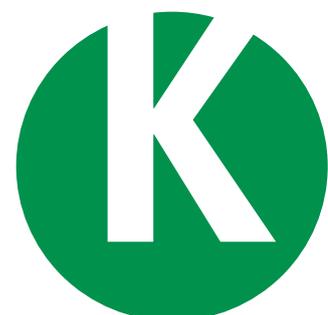


Rechtsprechung

- 1** BAG-Entscheidung vom 23.02.2016: Altersteilzeit und Organhaftung?
- 2** BAG-Entscheidung vom 17.11.2015: Sozialplanabfindung – Benachteiligung wegen Behinderung
- 3** BAG-Entscheidung vom 23.09.2015: Führung eines Arbeitszeitkontos und Abgeltung eines Zeitguthabens bei Vertrauensarbeitszeit
- 4** AG Düsseldorf - Entscheidung vom 30.11.2015: Arbeitszeitkonto und Leiharbeit
- 5** BFH-Entscheidung vom 09.12.2015: Rentenbeginn bei Erwerbsminderungsrenten nach vorherigem Bezug erstattungspflichtigen Krankengeldes
- 6** BFH-Entscheidung vom 11.11.2015: Vereinbarung eines Arbeitszeit- oder Zeitwertkontos als verdeckte Gewinnausschüttung
- 7** FG Düsseldorf - Entscheidung vom 08.05.2015: Abzug von niederländischen Krankenversicherungsbeiträgen als Sonderausgabe im Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen

Rechtsanwendung

- 1** Pressemitteilung KENSTON Unternehmensgruppe vom 26.04.2015: KENSTON und Rechtsanwälte Wilhelm Lachmair & Kollegen begründen strategische Kooperation Bereich der betrieblichen Altersversorgung – Alleinstellungskompetenz durch berufsrechtliche Abgrenzung
- 2** Pressemitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 15.04.2016: Betriebsrenten stärken und ausbauen - Gutachten zum Sozialpartnermodell liegt vor
- 3** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“



bAV-Newsletter der Kenston Pension GmbH,
Rechtsberatungskanzlei für
betriebliche Altersversorgung

April 2016



Rechtsprechung

1 BAG-Entscheidung vom 23.02.2016: Altersteilzeit und Organhaftung?

Die persönliche Haftung der organschaftlichen Vertreter nach § 7e VII 2 SGB IV findet auf die Insolvenzversicherung von Wertguthaben aus Altersteilzeit im Blockmodell gem. § 8a I 1 Halbs. 2 AltTZG keine Anwendung (BAG vom 23.02.2016 - 9 AZR 293/15 -, BeckRS 2016, 68161). Demnach gilt: Nach dem in § 8a I 1 Halbs. 2 AltTZG klar zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers findet die in § 7e VII 2 SGB IV angeordnete Haftung der Organe der Arbeitgeberin auf Wertguthaben aus Altersteilzeit im Blockmodell keine Anwendung. Ein Schadensersatzanspruch der Altersteilzeitarbeitnehmer gegen die Organe der Arbeitgeberin kommt nach Auffassung des Gerichts weder unter dem Gesichtspunkt des Vertrags mit Schutzwirkung für Dritte noch nach den Grundsätzen der Drittschadensliquidation in Betracht. § 8a I 1 AltTZG stellt im Verhältnis zwischen Organ und Altersteilzeitarbeitnehmer kein Schutzgesetz iSd § 823 II BGB dar.

2 BAG-Entscheidung vom 17.11.2015: Sozialplanabfindung – Benachteiligung wegen Behinderung

Eine an die Rentenberechtigung auf Grund der Schwerbehinderung anknüpfende Pauschalierung der Sozialplanabfindung benachteiligt schwerbehinderte Arbeitnehmer unmittelbar gegenüber nicht schwerbehinderten Arbeitnehmern, welche in gleicher Weise von dem sozialplanpflichtigen Arbeitsplatzverlust betroffen sind und eine höhere, nach ihren individuellen Betriebs- und Sozialdaten zu ermittelnde Sozialplanabfindung verlangen können (BAG vom 17.11.2015 - 1 AZR 938/13 -, NZA 2016, 501).

3 BAG-Entscheidung vom 23.09.2015: Führung eines Arbeitszeitkontos und Abgeltung eines Zeitguthabens bei Vertrauensarbeitszeit

Die Vereinbarung von Vertrauensarbeitszeit

steht weder der Führung eines Arbeitszeitkontos entgegen noch schließt sie die Abgeltung eines aus Mehrarbeit des Arbeitnehmers resultierenden Zeitguthabens aus (BAG vom 23.09.2015 - 5 AZR 767/13 -, NZA 2016, 295).

4 AG Düsseldorf - Entscheidung vom 30.11.2015: Arbeitszeitkonto und Leiharbeit

Auch wenn der Verleiher selbst keine Kündigung nach § 46 des Rahmentarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk aussprechen kann, so ist er dennoch berechtigt, zur Vermeidung von Kündigungen in witterungsbedingt auftragsärmeren Monaten für den in einem Entleiherbetrieb des Maler- und Lackiererhandwerks eingesetzten Leiharbeiter nach Maßgabe von § 9 des Rahmentarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk ein Arbeitszeitkonto zu führen (ArbG Düsseldorf vom 30.11.2015 - 4 Ca 4402/15 -, BeckRS 2016, 67018).

5 BFH-Entscheidung vom 09.12.2015: Rentenbeginn bei Erwerbsminderungsrenten nach vorherigem Bezug erstattungspflichtigen Krankengeldes

Hat ein Steuerpflichtiger Krankengeld bezogen und wird infolge der späteren Bewilligung einer Erwerbsminderungsrente der hierfür zuständige Leistungsträger erstattungspflichtig, gilt der Rentenanspruch des Berechtigten insoweit gemäß § 107 Abs. 1 SGB X als erfüllt (BFH vom 09.12.2015 - X R 30/14 -, DStRE 2016, 386). Die Erwerbsminderungsrenten unterliegen damit bereits im Zeitpunkt des Zuflusses des Krankengeldes im Umfang der Erfüllungsfiktion mit ihrem Besteuerungsanteil der Einkommensteuer.

6 BFH-Entscheidung vom 11.11.2015: Vereinbarung eines Arbeitszeit- oder Zeitwertkontos als verdeckte Gewinnausschüttung

Eine Vereinbarung, in welcher im Rahmen eines sog. Arbeitszeitkontos oder Zeitwertkontos auf die unmittelbare Entlohnung zu Gunsten von späterer (vergüteter) Freizeit verzichtet wird, verträgt sich nicht mit dem Aufgabenbild des Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH (BFH vom 11.11.2015 - I R 26/15 -, DStR 2016, 737). Dies gilt auch, wenn die Gutschrift während der Ansparphase nicht in Zeiteinheiten, sondern in Form eines Wertguthabens erfolgt. Die für Wertguthaben auf einem Zeitwertkonto einkommensmindernd gebildeten Rückstellungen führen demnach nach Auffassung des Gerichts bei der GmbH auch dann zu einer Vermögensminderung als Voraussetzung einer verdeckten Gewinnausschüttung, wenn zeitgleich die Auszahlung des laufenden Gehalts des Gesellschafter-Geschäftsführers um diesen Betrag vermindert wird. Es gilt insofern eine geschäftsvorfallbezogene, nicht aber eine handelsbilanzielle Betrachtungsweise.

7 FG Düsseldorf - Entscheidung vom 08.05.2015: Abzug von niederländischen Krankenversicherungsbeiträgen als Sonderausgabe im Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen

Niederländische Krankenversicherungsbeiträge, die bei der Auszahlung im Inland steuerfreier niederländischer Renten in Abhängigkeit von deren Höhe einbehalten werden, können nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG nicht als Sonderausgaben abgezogen werden, da sie in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen (FG Düsseldorf vom 08.05.2015 - 9 K 400/14 E -, BeckRS 2015, 95092). Die unterschiedliche Behandlung privat und gesetzlich Krankenversicherter verstößt demnach nicht gegen den Gleichheitssatz.



In der Abzugsbeschränkung des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG liege ferner kein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht in Form der Niederlassungsfreiheit, wenn der Steuerpflichtige die Vorsorgeaufwendungen im Tätigkeitsstaat (als beschränkt Steuerpflichtiger) geltend machen kann. Dass die in den Niederlanden gewährte Abgabenermäßigung geringer ist als die steuerliche Auswirkung eines Sonderausgabenabzugs in Deutschland, ist darüber hinaus gemeinschaftsrechtlich unbedenklich. Die niederländischen Sozialversicherungsbeiträge können zudem auch nicht im Rahmen des Progressionsvorbehalts berücksichtigt werden, da in dessen Berechnung, ohne dass dem gemeinschaftsrechtlichen Bedenken entgegenstünden, nur "Einkünfte" eingehen.



Rechtsanwendung

1 **Pressemitteilung KENSTON Unternehmensgruppe vom 26.04.2015: KENSTON und Rechtsanwälte Wilhelm Lachmair & Kollegen begründen strategische Kooperation Bereich der betrieblichen Altersversorgung – Alleinstellungs-kompetenz durch berufsrechtliche Abgrenzung**

Die KENSTON Unternehmensgruppe aus Köln, in Form ihrer strategischen Gesellschaften „Kenston Pension GmbH“ und „Kenston Services GmbH“, und die Rechtsanwaltssozietät „Wilhelm Lachmair & Kollegen“ aus München haben mit sofortiger Wirkung eine langfristige, strategische Kooperation im Geschäftsbereich der betrieblichen Altersversorgung (bAV) samt den angrenzenden Beratungsbereichen geschlossen.

Die betriebliche Versorgung und Vergütung ist derzeit in aller Munde. Gerade die sich abzeichnenden massiven Leistungskürzungen der gesetzlichen Rentenversicherung für die kommenden Rentnergenerationen, machen die zusätzliche Altersabsicherung über den Arbeitgeber unabdingbar. Ca. € 800 Mrd. handelsrechtliche Pensionsrückstellungen, die derzeit in deutschen Firmenbilanzen lagern, zeigen bereits zum heutigen Zeitpunkt, welches Marktumfeld und Geschäftsfeld hier existiert. Gerade deshalb ist hochqualifizierte Beratung für Unternehmen an dieser Stelle unabdingbar.

Beratung im Bereich der bAV bewegt sich allerdings zu weiten Teilen im klassischen Zivilrecht. Übergreifend tauchen Rechtsfragen beispielsweise aus dem Steuer-, Sozialversicherungs-, Arbeits- und dem Bilanzrecht auf – also klassische Beratungsfelder für Rechtsberater. Die Versicherungswirtschaft selbst vermittelt seit mehr als drei Jahrzehnten den Eindruck, dass die betriebliche Altersversorgung ausschließlich ein Produktthema ist und die zugehörige Rechtsberatung klassisches Nebengeschäft sei. In der betrieblichen und gerichtlichen Praxis zeigt sich hingegen ein anderes Bild.

Genau an dieser Stelle setzt die strategische Kooperation von KENSTON und der Sozietät Lachmair an. Durch die Bündelung der jeweiligen Kernkompetenzen der Partner werden den Mandanten bzw. Arbeitgebern Alleinstellungslösungen angeboten. So werden rechtsberatende und sonstige erlaubnispflichtige Beratungsdienstleistungen in diesem Zusammenhang von unabhängigen Beratern übernommen, ohne an eine Finanzdienstleistungsgesellschaft angebunden zu sein. Gleichzeitig werden die genannten Beratungsleistungen mit der versicherungsmathematischen Kompetenz von KENSTON ergänzt. Durch das hauseigene, hochspezialisierte Aktuariat werden die rechtlichen Lösungsansätze auf die bewertungsrechtlichen Vorgaben hin effizient abgestimmt.

Die Kanzlei „Rechtsanwälte Wilhelm Lachmair & Kollegen“ ist historisch der kompetente Ansprechpartner für alle Fragen des Bank- und Kapitalanlagerechts. 1993 gegründet, hat sie sich neben dem traditionellen Bankrecht auf den komplexen und in seiner Entwicklung äußerst dynamischen Bereich des Kapitalanlagerechts spezialisiert. Ihre kompromisslose Ausrichtung auf die Seite der Kapitalanleger sichert ihren Mandanten eine umfassende Unterstützung

und eine engagierte Vertretung der Interessen. Kenston bietet von der Gesamtausrichtung her seinen Kunden umfangreiche, marktführende Dienstleistungen im Bereich der betrieblichen Altersversorgung und Vergütung sowie im diesbezüglich angrenzenden Bereich Human Resource (HR) an. Hierbei handelt es sich z. B. um Unternehmensberatungs-, Entgelt-, Outsourcing und Rechtsberatungsdienstleistungen sowie um Technologiedienstleistungen. Die strategische Gesellschaft „Kenston Pension GmbH“ fungiert hierbei, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als fokussierter Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themen bAV und Zeitwertkonten konzentriert. Die Kenston Pension GmbH betreut als bundesweites „Kompetenzzentrum“ Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Rechtsberater, Unternehmensberater und Finanzdienstleister sowie Unternehmen jeder Größe und Branche. Die „Kenston Services GmbH“ ergänzt diese Dienstleistungen, durch ihr eigenes Aktuariat, um sämtliche, erforderliche versicherungsmathematischen Dienstleistungen.

Wilhelm Lachmair und Dr. Nuriye Yildirim, Lachmair & Kollegen, zur Kooperation mit der KENSTON Unternehmensgruppe:

„Wir sind eine seit über zwanzig Jahren auf dem Gebiet des Bank- und Kapitalmarktrechts und des Arbeitsrechts spezialisierte Kanzlei. Wir vertreten unsere Mandanten bundesweit und sind darauf bedacht, juristisch und wirtschaftlich maßgeschneiderte Lösungen zu entwickeln. Dafür haben wir bereits mehrfach erfolgreich vor dem Bundesgerichtshof Grundsatzurteile erstritten. Unserem Anspruch, auch im Bereich der bAV mandantenorientierte und wirtschaft-

lich sinnvolle Strategien zu entwickeln, sehen wir durch die Kooperation mit der KENSTON Unternehmensgruppe, einem in Deutschland führenden Spezialisten in diesem Bereich, gerecht werden zu können. Unsere Mandanten werden von den Synergieeffekten aus der Kooperation profitieren – darin sind wir uns sicher. Wir freuen uns sehr, auf eine langfristige und enge Kooperation mit der KENSTON Unternehmensgruppe.“

Sebastian Uckermann, Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe, zur beschriebenen Zusammenarbeit:

„Ich freue mich ganz besonders, dass wir in eine vertiefte Kooperation mit der Sozietät Lachmair einsteigen konnten. In den zahlreichen, vorangegangenen Gesprächen konnte nicht nur eine große Vertrauensbasis aufgebaut und festgestellt werden. Auch wurde die gleiche, qualitativ hochwertige Ausrichtung deutlich: praxisnahe und wirtschaftlich sinnvolle Mandantenlösungen auf Basis praktischer und wissenschaftlicher Kompetenz. Hierdurch werden wir gemeinsam Arbeitgebern umfangreiche Alleinstellungslösungen anbieten können, die der Komplexität des bAV-Markts gerecht werden. Die Langfristigkeit unserer Zusammenarbeit wird auch dadurch unterstrichen, dass die Sozietät Lachmair auch ab sofort an der Weiterentwicklung unseres bAV-Standardkommentars im Beck-Verlag maßgeblich mitarbeiten wird.“

2 **Pressemitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 15.04.2016: Betriebsrenten stärken und ausbauen - Gutachten zum Sozialpartnermodell liegt vor**

Das BMAS hat mit Datum zum 15.04.2016 das Gutachten zum "Sozialpartnermodell Betriebsrente" veröffentlicht. Es wurde von dem Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Peter Hanau und Rechtsanwalt Dr. Marco Arteaga erstellt. Das Gutachten bestätigt den Grundansatz des BMAS, dass von den Tarifparteien vereinbarte Versorgungslösungen die Komplexität in der betrieblichen Altersversorgung beenden und den betroffenen Unternehmen einfache und risikofreie Lösungen verschaffen können. Dies, so schließen die Autoren, sei für Stärkung und weitere Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung auch und gerade in kleinen und mittelgroßen Unternehmen "überragend wichtig".

Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles: „Die betriebliche Altersvorsorge bleibt als zweite Säule zentral für die Alterssicherung in Deutschland. Sie zu stärken und besonders in kleinen und mittleren Unternehmen weiter zu verbreiten, ist ein wichtiger Baustein dabei, unser Rentensystem an veränderte demographische und wirtschaftliche Bedingungen anzupassen. Das jetzt vorliegende Gutachten bestätigt uns darin, hierbei den Tarifvertragsparteien mehr Handlungsfreiheit, aber auch Verantwortung zu geben. Dies und die Prüfung von Veränderungsbedarf bei der steuerlichen Förderung von

betrieblicher Altersvorsorge werden wir nun angehen.“

Im Koalitionsvertrag hatten sich die Regierungsparteien zum Ziel gesetzt, die betriebliche Altersvorsorge zu stärken, besonders dort, wo sie noch nicht ausreichend verbreitet ist, nämlich in Kleinbetrieben und bei Geringverdienern. Dabei stehen zwei Handlungsfelder im Raum: Zum einen eine Optimierung der steuerlichen Förderung. Zum anderen geht es um eine bessere Ein- und Anbindung der Tarifvertragsparteien bei der Organisation und Durchführung der betrieblichen Altersversorgung.

Das BMAS hatte zum zweiten Punkt das "Sozialpartnermodell" vorgelegt. Danach soll in Tarifverträgen künftig auch die "Enthftung" der Arbeitgeber für Betriebsrentenzusagen vereinbart werden können (Einführung der sog. reinen Beitragszusage), wenn die das Betriebsrentenkapital verwaltende gemeinsame Einrichtung den Beschäftigten eine Mindestleistung verspricht und gegen Zahlungsausfälle abgesichert ist. Das Modell setzt darauf, dass die Sozialpartner sich stärker für den weiteren Auf- und Ausbau der betrieblichen Altersversorgung engagieren.

Die Gutachter machen nun auch neue Vorschläge, wie das "Sozialpartnermodell" weiterentwickelt werden kann. Dazu gehört etwa die Einführung von "Opting-Out-Lösungen" auf tarifvertraglicher Grundlage, in die künftig auch nichttarifgebundene Beschäftigte einbezogen werden könnten.

(Quelle: www.bmas.de, Pressemitteilung vom 15.04.2016)



3 Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV Uckermann / Fuhrmanns / Ostermayer / Doetsch

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar.
 Buch. In Leinen C.H.BECK
 ISBN 978-3-406-63193-1
 Erschienen November 2013

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von

Sebastian Uckermann, Rentenberater,
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt,
Franz Ostermayer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und
Dr. Peter A. Doetsch, Rechtsanwalt und

Mediator.

Bearbeitet von

Sebastian Uckermann, Rentenberater;
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt;
Franz Ostermayer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; **Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator; **Björn Heilck**, Rechtsanwalt; **Dr. Ingeborg Axler**, Rechtsanwältin; **Christian Braun**, Rechtsanwalt; **Dr. Dirk Classen**, Rechtsanwalt; **Frauke Classen**, Rechtsanwältin; **Udo Eversloh**, Rechtsanwalt; **Jochen Grünhagen**, Rechtsanwalt; **Eva Susanne Hübner**, Rechtsanwältin; **Dr. Marco Keßler**, Dipl.-Kaufmann; **Detlef Lültsdorf**, Rentenberater; **Dr. Jochen Sievers**, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht; **Dr. Stefan Simon**, Rechtsanwalt; **PD Dr. Wolfram Türschmann**, Rentenberater; **Gudrun Wagner-Jung**, Dipl.-Finw.; **Ralf Weißenfels**, Dipl.-Betriebswirt; **Andreas Jakob**, Rentenberater.



Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH ist Herr Sebastian Uckermann.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seiner Tätigkeit für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Herr Uckermann ist zudem in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de und www.kenston-akademie.de.